

BVGer B-5736/2018 vom 7. Juli 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-5736_2018

FR: TAF B-5736/2018 du 7 juillet 2020

IT: TAF B-5736/2018 del 7 luglio 2020

Regeste

Unerlaubte Tätigkeit (BankG, BEHG, KAG)

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid der Vorinstanz vom 29. August 2018 stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) Beschwerdeinstanz gegen Verfügungen gemäss Art. 5 VwVG, die unter anderem von den Anstalten und Betrieben des Bundes erlassen werden (Art. 33 Bst. e VGG). Darunter fällt die vorliegende, von der Vorinstanz erlassene Verfügung (Art. 54 Abs. 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007 [FINMAG, SR 956.1]). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Behandlung der Beschwerde gegen die vor-instanzliche Verfügung zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die ihn selbst betreffenden Feststellungen und Anordnungen im Dispositiv der angefochtenen Verfügung besonders berührt und hat als Verfügungsadressat insoweit ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 48 Abs. 1 VwVG; BGE 136 II 304 E. 2.3.1; Urteile des BGer 2C_894/2014 vom 18. Februar 2016 E. 3; 2C_1055/2014 vom 2. Oktober 2015 E. 4.3 und 2C_324/2009 vom 9. November 2009 E. 4.2; anders die Urteile des BGer 2C_303/2016 vom 24. November 2016 E. 2.5.1; 2C_305/2016 vom 24. November 2016 E. 2.1; 2C_352/2016 vom 9. Dezember 2016 E. 1.2.3 und 2C_571/2018 vom 30. April 2019 E. 1.2.3). Er ist somit zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht worden und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 und Art. 44 ff. VwVG).

E. 1.4

Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Ändert sich das anwendbare Recht während eines hängigen Verwaltungs-verfahrens, so sind bei Fehlen ausdrücklicher Übergangsbestimmungen die in diesem Zusammenhang von der Rechtsprechung entwickelten Prin-zipien heranzuziehen. Die Beurteilung der Frage, welches Recht bei einer derartigen Änderung Anwendung findet, richtet sich nach dem

Grundsatz, dass in materieller Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führen-den Tatbestandes Geltung haben (BGE 126 III 431 E. 2a und 2b; Pierre Tschannen/Ulrich Zimmerli/Markus Müller, Allgemeines Verwaltungs-recht, 4. Aufl. 2014, § 24 Rz. 18 ff.; René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, 2012, Rz. 777 f., S. 256). Der im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Sachverhalt hat sich im We-sentlichen zwischen dem Jahr 2016 und dem 2. November 2017, dem Zeit-punkt der Einsetzung der Untersuchungsbeauftragten, ereignet. Damit sind grundsätzlich die in jenem Zeitraum geltenden Rechtssätze anwendbar (vgl. Urteil des BVGer B-8363/2007 vom 18. Dezember 2008 E. 3.2), näm-lich insbesondere das FINMAG und das Börsen- und Effektenhandelsgesetz vom 24. März 1995 (aBEHG; in Kraft bis zum 31. Dezember 2019). Per 1. Januar 2016 wurde das BEHG zum Grossteil in das neue Finanzmarktinfrastrukturgesetz vom 19. Juni 2015 (FinfraG, SR 958.1) überführt. Die verbleibenden Bestimmungen zu den Effekthändlern (neu als Wertpapierhäuser bezeichnet), deren Hauptkategorie die sogenannten Kundenhändler bilden, wurden im Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG, SR 954.1; in Kraft seit 1. Januar 2020) geregelt und das BEHG vollständig aufgehoben (vgl. Botschaft vom 4. November 2015 zum Finanzdienstleistungsgesetz [FIDLEG] und zum Finanzinstitutsgesetz [FINIG] [im Folgenden: Botschaft FIDLEG/FINIG], BBl 2015 8901, 9032 und 9043). Auch die Börsenverordnung vom 2. Dezember 1996 (aBEHV) wurde per 1. Januar 2020 aufgehoben (AS 2019 4633, 4674) und durch die Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019 (FINIV, SR 954.11) ersetzt. Die "Effekthändler" werden neu als "Wertpapierhäuser" bezeichnet. In der Botschaft FIDLEG/FINIG wies der Bundesrat auch darauf hin, dass die in Art. 3 Abs. 2 und 3 aBEHV geregelten Effekthändlerkategorien des "Emissionshauses" und des "Derivathauses" in der Praxis keine eigenständige Bedeutung erlangt hätten. Ihre gesetzlich umschriebenen Tätigkeitsfelder würden von Banken oder Kundenhändlern wahrgenommen. Es rechtfertige sich daher nicht, für sie einen eigenen Bewilligungsstatus aufrechtzuerhalten. Ihre Tätigkeiten würden vielmehr den Banken und Wertpapierhäusern vorbehalten (Botschaft FIDLEG/FINIG, BBl 2015 8901, 9032). Die in der vorliegend angefochtenen Verfügung der Vorinstanz beschriebenen Tätigkeiten der X. _____ AG sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften sind indessen noch nach dem aBEHG und der aBEHV zu würdigen, weshalb im vorliegenden Entscheid noch die in jenen Erlassen verankerte Terminologie verwendet wird.

E. 3

Als Aufsichtsbehörde über den Finanzmarkt trifft die Vorinstanz die zum Vollzug des Finanzmarktrechts notwendigen Verfügungen und überwacht die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften. Erhält die Vorinstanz von Verstössen gegen die Gesetze des Finanzmarktrechts oder von sonstigen Missständen Kenntnis, sorgt sie für deren Beseitigung und für die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands (Art. 31 FINMAG). Bei der Wahl des geeigneten Mittels hat die Vorinstanz im Rahmen der allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsätze (Willkürverbot, Rechtsgleichheits- und Verhältnismässigkeitsgebot, Treu und Glauben) in erster Linie den Hauptzwecken der finanzmarktrechtlichen Gesetzgebung, dem Schutz der Gläubiger beziehungsweise Anleger einerseits und der Lauterkeit des Kapitalmarkts andererseits, Rechnung zu tragen (Anleger- und Funktionsschutz). Die Frage, wie sie ihre Aufsichtsfunktion im Einzelnen erfüllt, ist weitgehend ihrem "technischen Ermessen" anheimgestellt (vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1 m.w.H.). Da die Vorinstanz allgemein über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu

wachen hat, ist die ihr übertragene Aufsicht nicht auf die ihr bereits unterstellten Betriebe beschränkt. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört auch die Abklärung der finanzmarktrechtlichen Bewilligungspflicht und die Ermittlung von Finanzintermediären, die in Verletzung gesetzlicher Bestimmungen tätig sind. Sie ist daher berechtigt, die in den Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Mittel auch gegenüber Instituten und Personen einzusetzen, deren Unterstellungs- oder Bewilligungspflicht umstritten ist. Liegen hinreichend konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine bewilligungspflichtige Geschäftstätigkeit ausgeübt werden könnte, ist die Vorinstanz befugt und verpflichtet, die zur Abklärung erforderlichen Informationen einzuholen und die nötigen Anordnungen zu treffen. Diese können bis zum Verbot der betreffenden Tätigkeit sowie zur Auflösung und Liquidation eines Unternehmens reichen (Art. 37 Abs. 3 FINMAG; vgl. BGE 135 II 356 E. 3.1 und BGE 132 II 382 E. 4.2, je m.w.H.).

E. 4

Die Vorinstanz erhebt in der angefochtenen Verfügung den Vorwurf, der Beschwerdeführer sei Teil einer Gruppe (im Folgenden: A. _____-Gruppe) gewesen, bestehend aus A. _____, dem Beschwerdeführer und B. _____ sowie der X. _____ AG und mehreren mit A. _____ in Verbindung gebrachten Offshore-Gesellschaften, die ohne Bewilligung gewerbsmässig Effektenhandel betrieben und damit das Börsengesetz schwer verletzt habe. Das Geschäftsmodell dieser Gruppe sei darauf ausgerichtet gewesen, das erstmalige Angebot von Penny-Stock Aktien auf dem Primärmarkt zu überhöhten Preisen zu fördern und zu unterstützen. Die X. _____ AG sei offiziell auf die Bewertung von Unternehmen spezialisiert gewesen, habe aber ihren Kunden für ein sogenanntes "Going Public" ein ganzes Paket von Dienstleistungen angeboten, welches neben administrativen Arbeiten beispielsweise auch die Erstellung von Börsenprospekten oder die Übernahme von Treuhanddienstleistungen beinhaltet habe. Die erste Pilotkundin der X. _____ AG sei die Z. _____ AG gewesen. Deren Gründer, D. _____, habe Z. _____-Aktien für einen symbolischen Preis an A. _____ beziehungsweise dessen Y. _____ Ltd. verkauft. Die Aktien seien auf Depots der Y. _____ Ltd. und der X. _____ AG bei zwei ausländischen Finanzinstituten eingebucht und dann mit Hilfe von Telefonvermittlern an eine Vielzahl von Anlegern verkauft worden. Von November 2016 bis circa Februar 2017 seien die Y. _____ Ltd. gegenüber Anlegern als Vertragspartnerin und Q. _____ Broker als Vermittlerin aufgetreten; von März 2017 bis September 2017 habe die Q. _____ (Dubai) die Rolle der Vertragspartnerin übernommen. Gemäss den Angaben eines Anlegers gegenüber der FINMA hätten die Verkäufer der Q. _____ Broker damit geworben, dass die Z. _____ AG noch im Jahr 2017 an die Börse gehen würde. Die Z. _____ AG habe Ende 2016 einen Emissionsprospekt publiziert und die (Neu-) Ausgabe von 4.9 Millionen Inhaberaktien zu Fr. 2.10 je Aktie zur Finanzierung ihrer Geschäftsaktivitäten angekündigt, obwohl keine Kapitalerhöhung stattgefunden habe und folglich keine (neuen) Aktien zur Zeichnung hätten angeboten werden können. Gegenüber Investoren sei dennoch suggeriert worden, die Gelder aus den Aktienverkäufen würden hauptsächlich in die Gesellschaft investiert. Ab November 2016 bis September 2017 hätten die Y. _____ Ltd. und die Q. _____ (Dubai) gestützt auf diese Vertriebsstruktur innert Jahresfrist von mehreren hundert Anlegern Gelder von zusammengerechnet 10.16 Mio. EUR für Z. _____-Aktien entgegengenommen. Der von der X. _____ AG gemeldete Aktienkurs für Z. _____-Aktien sei in diesem Zeitraum um 300% auf über Fr. 6.- je Aktie angestiegen, was sämtlichen Beteiligten bekannt gewesen sei, aber in keiner Weise den Geschäftsgang der Gesellschaft widerspiegelt habe. Im Ergebnis handle es sich um ein erstmaliges

Angebot von (bestehenden) Effekten unter dem Deckmantel einer Eigenemission. Diverse Anleger hätten Z._____ -Aktien mit der versprochenen Aussicht auf einen baldigen Börsengang erworben, der indessen nicht bevorstehe. Mangels Investitionen in die Emittentin könnte der Anlegerschaden im zweistelligen Millionenbereich liegen. Die Verwendung der Gelder aus den Z._____ -Aktienverkäufen sei unklar, da ein Grossteil davon auf Treuhandkonten der Y._____ Ltd. und der Q._____ (Dubai) im Ausland übertragen worden sei. Der Beschwerdeführer habe im Juni 2016 eine Unternehmensbewertung der Z._____ AG erstellt und einen (Kapital-) Wert der Gesellschaft von 21.58 Mio. Fr. (Fr. 2.15 je Aktie) ermittelt. A._____ und die Y._____ Ltd. hätten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Z._____ -Aktien in den Räumlichkeiten der X._____ AG Mitarbeiter beschäftigt, die das gesamte Vertragswesen erledigt und damit zumindest zeitweise faktisch eine Zweigniederlassung der Y._____ Ltd. betrieben hätten. Die X._____ AG habe die Kundenbetreuung übernommen und während einer gewissen Zeit selbst Aktienzertifikate der Z._____ AG an Anleger ausgeliefert. Die arbeitsteilige Vorgehensweise, die personellen und wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der X._____ AG, der Y._____ Ltd. (später Q._____ [Dubai]), A._____, dem Beschwerdeführer sowie B._____ seien erstellt. Angesichts der umfangreichen Verkäufe von Z._____ -Aktien sei von einer unterstellungspflichtigen gewerbsmässig erfolgten Emissionshaustätigkeit der X._____ AG sowie der mit ihr verbundenen Gesellschaften und Personen auszugehen. Der Beschwerdeführer habe eine faktische Organstellung bei der X._____ AG innegehabt. Er habe nicht lediglich eine beratende Funktion auf Mandatsbasis ohne Mitspracherechte gehabt, vielmehr sei er als "Compliance Officer" der X._____ AG geführt und mit entsprechenden Handlungs- und Vertretungsbefugnissen versehen gewesen und habe die Geschäftsstrategie der X._____ AG massgeblich mitbeeinflusst, insbesondere in der Anfangsphase. Als Ideengeber und Compliance Officer habe er dafür gesorgt, dass sein Sohn bei der X._____ AG einsteigen und diese für den illegalen Vertrieb von Aktien unter dem Deckmantel einer anerkannten SRO habe nutzen können. Der Beschwerdeführer habe mit der Z._____ AG die erste Pilotkundin an die X._____ AG vermittelt, unter anderem am Businessplan der X._____ AG mitgearbeitet und das Geschäftsmodell um die sogenannte "Vorbereitungsphase", welche Machbarkeitsstudien und Unternehmensbewertungen umfassten und von deren Erstellung er profitiert habe, erweitert. Er habe bei der X._____ AG Compliance-Aufgaben übernommen, am Businessplan mitgearbeitet und Unternehmensbewertungen als Grundlage für "Kursmeldungen" erstellt. Zudem habe er eine Praktikantin der X._____ AG betreut und regelmässig an Sitzungen des Verwaltungsrats teilgenommen. Entgegen seinen Ausführungen habe er damit die Geschäftsstrategie der X._____ AG massgeblich mitbeeinflusst, womit ihm bis zu seinem Rücktritt eine faktische Organstellung zuerkannt werden müsse. Seinen Kontrollpflichten sei er indessen nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer bestreitet, dass er bei der X._____ AG eine faktische Organstellung eingenommen habe und dass er Aktien verkauft habe. Zu Unrecht gehe die Vorinstanz davon aus, dass er als "Ideengeber" der X._____ AG gewirkt habe oder Teil der Organisation der X._____ AG gewesen sei. Er sei lediglich auf Mandatsbasis tätig gewesen. Seine Funktion habe sich auf jene des GwG-Verantwortlichen und Erbringers von Beratungsdienstleistungen beschränkt. Die Bezeichnung "Compliance Officer" sei gegenüber der Allgemeinheit nie verwendet worden. Er habe bei der X._____ AG weder über Entscheidungskompetenzen verfügt noch die Willensbildung der Gesellschaft mitbestimmt. Die operativen Entscheide seien

B. _____ und seinem Sohn A. _____ überlassen gewesen. Er habe zwar gewusst, dass der Eigentümer der Z. _____ AG, D. _____, die Aktien zu einem grossen Teil an die Y. _____ Ltd. übertragen habe, nicht aber, dass die restlichen Aktien unter Zuhilfenahme ausländischer Gesellschaften unkontrolliert verkauft worden seien. Erst im Frühling 2017 habe er erfahren, dass Z. _____-Aktien durch internationale Vermittler Anlegern in grösserem Stil telefonisch zum Kauf empfohlen worden seien. Vor allem A. _____ und gegebenenfalls B. _____ und L. _____ hätten den Aktienvertrieb von Z. _____-Aktien entwickelt und betreut. Er habe sich deshalb sofort mit Schreiben vom 15. April 2017 an den Verwaltungsrat der Z. _____ AG gewandt und aufgrund der aus seiner Sicht wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Kurssteigerung der Z. _____-Aktie eine Neubewertung des Unternehmens sowie einen Verkaufsstopp von zusätzlichen Aktien der Z. _____ AG empfohlen und auch an den vereinbarten Pilotversuch mit einer geringen Anzahl von Aktien erinnert. Was letzteren angehe, hätten er und D. _____ mit E-Mail vom 20. Juli 2016 eine in ihrer Ausgestaltung nicht dem Finanzmarktrecht unterstellte Platzierung von Z. _____-Aktien bei einigen wenigen Anlegern besprochen. Gemäss den damaligen Informationen seines Sohnes hätten die Konditionen von Marketingberatern im sog. Private-Equity-Umfeld bei rund 50% gelegen. Der Beschwerdeführer sei stets davon ausgegangen, dass das Geld aus den Verkäufen in das Unternehmen investiert werde. Auch sei er davon überzeugt gewesen, dass am Anfang nur als Test einige wenige Anleger angesprochen würden. Dagegen sei er nicht von einem massenweisen Verkauf und einer dubiosen Absicht dahinter ausgegangen. Er habe volles Vertrauen in seinen Sohn gehabt und sei daran interessiert gewesen, die Z. _____ AG so rasch wie möglich an die Börse begleiten zu dürfen. Mit einem minimalen Einstieg von 2 Millionen Aktien und der Abgabe von zuerst 20% der Titel zu Fr. 2.- pro Stück hätten gesamthaft Fr. 800'000.- den Anlegern zum Kauf angeboten werden sollen, bei einem durchschnittlichen Verkauf von Fr. 20'000.- pro Anleger wären dies 40 potentielle Investoren gewesen. Genau diese Menge sei in der Planung zwischen allen Beteiligten als sogenannter "Versuchstopf" vereinbart worden.

E. 4.1

Wer als Effektenhändler tätig werden will, bedarf einer Bewilligung der FINMA (Art. 10 Abs. 1 aBEHG i.V.m. Art. 17 ff. aBEHV). Effektenhändler im Sinne des Gesetzes sind Eigenhändler, Emissionshäuser und Derivathäuser, sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind (Art. 2 Abs. 1 aBEHV). Bei Emissionshäusern handelt es sich um Effektenhändler, die gewerbsmässig Effekten, die von Drittpersonen ausgegeben worden sind, fest oder in Kommission übernehmen und öffentlich auf dem Primärmarkt anbieten (Art. 3 Abs. 2 aBEHV). Als Primärmarkt wird, in Abgrenzung zum Sekundärmarkt, der Markt bezeichnet, in dem Effekten erstmals begeben (emittiert) werden ("Emissionsmarkt"; BGE 136 II 43 E. 4.1; Jean Baptiste Zufferey, in: Amstutz et al. [Hrsg.], Code des obligations II - Commentaire romand, 2. Aufl. 2017, vor Art. 1156 N. 4; Christian Bovet/Anne Héritier Lachat, Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XV: Finanzmarktaufsicht, 2016, S. 95 f.; Urteil des BGer 2C_1068/2017, 2C_1070/2017 vom 9. Oktober 2018 E. 2.3.1). Während somit auf dem Primärmarkt neu emittierte Wertpapiere bei Anlegern platziert werden, findet der anschliessende börsliche und ausserbörsliche Handel dieser Papiere auf dem Sekundärmarkt statt (Ansgar Schott/Peter Sester, in: Sester/Brändli/Bartholet/Schiltknecht [Hrsg.], Finanzmarktaufsicht und Finanzmarktinfrastrukturen, 2018, § 22 Rz. 15).

E. 4.2

Als bewilligungspflichtiges Emissionshaus gilt ein Akteur zum Vornherein nur, wenn er hauptsächlich im Finanzbereich tätig ist (Art. 2 Abs. 1 aBEHV). Seine geschäftlichen Aktivitäten im Finanzbereich müssen gegenüber allfälligen anderen Zwecken (industrieller oder gewerblicher Natur) aufgrund der Würdigung aller Umstände deutlich überwiegen (BGE 136 II 43 E. 4.1; Zufferey, a.a.O., vor Art. 1156 N. 23; Philippe A. Huber/Peter Hsu, in: Basler Kommentar zum Börsengesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 2 Bst. d N. 25 ff.; Bovet/Héritier Lachat, a.a.O., S. 96 f.). Gewerbsmässig handelt, wer das Effektenhandelsgeschäft wirtschaftlich selbständig und unabhängig betreibt. Die Aktivität muss darauf ausgerichtet sein, aus ihr regelmässige Erträge zu erzielen (BGE 136 II 43 E. 4.1; FINMA-Rundschreiben 2008/5 Effektenhändler vom 20. November 2008 [im Folgenden: FINMA-RS 2008/5] Rz. 11 ff.; Huber/Hsu, a.a.O., Art. 2 Bst. d N. 22), wobei die Realisation dieses Ziels nicht ausschlaggebend ist (Bovet/Héritier Lachat, a.a.O., S. 98). Das Angebot ist öffentlich, wenn es sich an unbestimmt viele Personen richtet (d.h. insbesondere durch Inserate, Prospekte, Rundschreiben oder elektronische Medien verbreitet wird, FINMA-RS 2008/5 Rz. 14 f.). Auch die Einschaltung eines professionellen Vermittlers ist als öffentliche Werbung zu qualifizieren (Urteile des BVer B-1645/2007 vom 17. Januar 2008 E. 4.1.1 und B-4409/2008 vom 27. Januar 2010 E. 7.4).

E. 4.3

Eine bewilligungspflichtige Aktivität kann praxisgemäss auch im Rahmen einer Gruppe ausgeübt werden (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.3.1 m.w.H.; Benjamin Bloch/Hans Caspar von der Crone, Begriff der Gruppe in Fällen unbewilligter Effektenhändlerstätigkeit, SZW 2010, S. 161 ff.; Olivier Hari, Proportionnalité et surveillance consolidée: le cas de la mise en liquidation par la FINMA de sociétés - membres d'un groupe - déployant sans droit des activités soumises à autorisation, GesKR 2010, S. 88 ff.). Die Bewilligungspflicht und die finanzmarktrechtliche Aufsicht sollen nicht dadurch umgangen werden können, dass jedes einzelne Unternehmen beziehungsweise die dahinterstehenden Personen für sich allein nicht alle Voraussetzungen für die Unterstellungspflicht erfüllen, im Ergebnis aber gemeinsam dennoch eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben. Der Schutz des Marktes, des Finanzsystems und der Anleger rechtfertigt in solchen Fällen trotz formaljuristischer Trennung der Strukturen finanzmarktrechtlich eine einheitliche (wirtschaftliche) Betrachtungsweise, falls zwischen den einzelnen Personen und/oder Gesellschaften enge wirtschaftliche (finanzielle/geschäftliche), organisatorische oder personelle Verflechtungen bestehen und vernünftigerweise einzig eine Gesamtbetrachtung den faktischen Gegebenheiten und der Zielsetzung der Finanzmarktaufsicht gerecht wird. Das Erfassen von bewilligungslos tätigen Intermediären im Rahmen einer Gruppe mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Konsequenzen soll verhindern, dass Akteure, die in Umgehung der finanzmarktrechtlichen Auflagen handeln, besser gestellt sind als diejenigen, die sich gesetzeskonform der Aufsicht der staatlichen Behörden unterwerfen (vgl. BGE 136 II 43 E. 4.3.3). Ein gruppenweises Vorgehen liegt nach der Rechtsprechung insbesondere dann vor, wenn die Beteiligten gegen Aussen als Einheit auftreten oder aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass koordiniert - ausdrücklich oder stillschweigend - eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt wird (vgl. Urteil des BVer 2C_89/2010 vom 10. Februar 2011 E. 3.2; BGE 136 II 43 E. 4.3, je m.w.H.). Ein blosses Parallelverhalten genügt nicht für die Annahme, es werde gruppenweise gehandelt. Umgekehrt ist nicht vorausgesetzt, dass eine gemeinsame Umgehungsabsicht besteht, da die von der Gruppe ausgehende Gefahr nicht von den Intentionen der einzelnen Gruppenmitglieder abhängt (vgl. Urteil des BVer 2C_898/2010

vom 29. Juni 2011 E. 2.2 m.w.H.).

E. 4.4

Das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht hatten schon verschiedentlich Fälle zu beurteilen, in denen derartige Gruppen die Aktien einer oder mehrerer der Gruppengesellschaften öffentlich angeboten haben. Typischerweise verfolgten die Gesellschaften, deren Aktien platziert wurden, keine reale Geschäftstätigkeit, sondern ihr einziger Zweck bestand darin, dass ihre Aktien ein Verkaufsobjekt darstellten, das durch andere Gruppengesellschaften veräussert werden konnte. Die vorgängigen, gruppeninternen Erwerbsgeschäfte bezüglich dieser Aktien hatten keine reale, wirtschaftliche Bedeutung, sondern erschienen vielmehr als Vorbereitungshandlung im Hinblick auf das spätere öffentliche Angebot der Aktien an gutgläubige Dritte, insbesondere etwa, um durch hohe "Marktpreise" eine objektiv nicht vorhandene Werthaltigkeit vorzuspiegeln.

Dementsprechend wurden der anschliessende Verkauf an Dritte jeweils als Primärmarktgeschäft und die Geschäftstätigkeit der Gruppe, soweit sie im Wesentlichen aus derartigen Platzierungen bestand, als bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit qualifiziert (BGE 136 II 43 E. 6.3; BGE 135 II 356 E. 4.3; Urteil 2C_898/2010 E. 2.3; Urteile des BVGer B-6250/2016, B-1592/2017 vom 17. Dezember 2019 E. 4.3.6.2 [zur Publikation vorgesehen]; B-5657/2016 vom 5. Juni 2018 E. 5.1.2; B-8227/2007 vom 20. März 2009 E. 4.7; B-3776/2009 vom 7. Oktober 2010 E. 5.2 und B-7861/2008 vom 24. September 2009 E. 6.3).

E. 4.5

Aus den Akten ergibt sich Folgendes:

E. 4.5.1

Zwar waren weder der Beschwerdeführer noch sein Sohn, A._____, je formal Organe der X._____. AG. A._____ war jedoch wirtschaftlich Berechtigter der U._____ Ltd., Südafrika, der gemäss Aktienregister vom 20. Juli 2017 zu jenem Zeitpunkt rund 49% der X._____. AG gehörten. Der Beschwerdeführer seinerseits unterzeichnete am 29. Januar 2016 einen "Arbeitsvertrag als SRO-Verantwortlicher" mit der X._____. AG sowie einen "Beratungsvertrag", gemäss welchem er als externer Mitarbeiter auf Honorar-/Stundenbasis Unternehmensbewertungen für die X._____. AG vornehmen sollte. Nach den Aussagen der X._____. AG gegenüber den Untersuchungsbeauftragten agierten A._____ und der Beschwerdeführer in der Zeit von Januar 2016 bis Januar 2017 als effektive Geschäftsführer der X._____. AG. Allerdings stellten die Untersuchungsbeauftragten verschiedene E-Mails fest, aus denen hervorgeht, dass A._____ auch nach dieser Zeit den Mitarbeiterinnen der X._____. AG Anweisungen im Zusammenhang mit der vorliegend relevanten Tätigkeit der X._____. AG erteilte.

E. 4.5.2

Die Z._____. AG ist seit dem 24. September 2013 im Handelsregister des Kantons (...) eingetragen und bezweckt die "Erbringung von (Beratungs- und Management-) Dienstleistungen im Gesundheitswesen". D._____, der Gründer und damalige Alleinaktionär der Z._____. AG, vereinbarte mit der Y._____ Ltd., Gibraltar, an der A._____ wirtschaftlich berechtigt war, am 4. April 2016, dass D._____ der Y._____ Ltd. 2.5 Millionen der insgesamt 10 Millionen Inhaberaktien der Z._____. AG zum Nennwert von Fr. 0.01 pro Aktie übertrage und die Y._____ Ltd. sich als Gegenleistung zur Erbringung verschiedener Dienstleistungen zugunsten der Z._____. AG verpflichte,

wobei die Y. _____ Ltd. sich dazu auch geeigneter Dritter, insbesondere der X. _____ AG, bedienen könne. Unter anderem waren folgende Dienstleistungen vereinbart: Optimierung der Website und des Marktauftritts der Z. _____ AG, Sicherstellung vorbörslicher Kursmeldungen durch die X. _____ AG, Erstellung von Marketingunterlagen, Organisation von Roadshows und Investorentreffen, Überprüfung von Geldein- und ausgängen durch die X. _____ AG, Erstellung eines Bewertungsgutachtens und Verbriefung der Aktien. Weiter verpflichtete sich die Y. _____ Ltd. dazu, D. _____ 30% des Kaufpreises aus dem Verkauf der ersten 500'000 dieser Aktien zu überweisen. Im Juni 2016 erstellte der Beschwerdeführer eine Unternehmensbewertung der Z. _____ AG, welche dieser einen Unternehmenswert von 21.58 Mio. Fr. beziehungsweise Fr. 2.15 pro Aktie attestierte. A. _____ überarbeitete den Webauftritt der Z. _____ AG, wobei auch ein Emissionsprospekt aufgeschaltet wurde. In der Folge beauftragte A. _____ die Q. _____ Broker, Dublin, mit der Platzierung der Aktien. Wer wirtschaftlich hinter der Q. _____ Broker stand, konnten die Untersuchungsbeauftragten nicht feststellen, doch fanden sie auf der Dropbox der X. _____ AG verschiedene Anleitungen für Verkaufsgespräche der Vermittler von Q. _____ Broker. Mit dem "Treuhand-Dienstleistungsvertrag" vom 22./24. August 2016 vereinbarten die X. _____ AG und D. _____, dass D. _____ seine Z. _____-Aktien selbst oder via Marketingexperten veräussern werde und die X. _____ AG mit der Zahlungsabwicklung und sonstigen Abwicklungsmassnahmen und der Überwachung zustande gekommener Aktienkaufverträge und Verträge mit den Marketingexperten beauftragt werde. D. _____ verpflichtete sich zur Vergütung allfälliger (Bank-)Spesen; ein Honorar der X. _____ AG für ihre Dienstleistungen war jedoch ausdrücklich nicht vorgesehen. Andererseits fanden die Untersuchungsbeauftragten eine Abrechnungsliste bezüglich des Verkaufs von Z. _____-Aktien im Zeitraum vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar 2017, aus der die Namen der Anleger sowie die Zahl und der Stückpreis der von ihnen erworbenen Z. _____-Aktien hervorgeht. Aus dieser Abrechnung geht auch hervor, dass D. _____ von den Verkäufen bis Ende 2016 jeweils 15% sowie der Beschwerdeführer und die X. _____ AG zusammen 10% erhielten. Ab Januar 2017 betrug der Anteil von D. _____ 10% und derjenige des Beschwerdeführers und der X. _____ AG zusammen 5%. Der Anteil des Beschwerdeführers und der X. _____ AG wurde offenbar hälftig geteilt, so dass gemäss dieser Abrechnungsliste von den in jenem Zeitraum aus dem Verkauf von Z. _____-Aktien erwirtschafteten Bruttoeinnahmen von Fr. 2'689'533.08 ein Betrag von Fr. 94'567.16 an den Beschwerdeführer floss. Am 12. Januar 2017 schlossen die X. _____ AG und die Y. _____ Ltd. einen "Treuhand-Dienstleistungsvertrag", mit welchem die Y. _____ Ltd. die X. _____ AG mit der Verwaltung und Auslieferung der Z. _____-Aktien und der Begleitung der Korrespondenz und der Kommunikation mit sämtlichen Banken, Treuhändern, Anwälten, Aktionären und sonstigen Dienstleistern durch die X. _____ AG sowie der Überprüfung sämtlicher Aktienkaufverträge auf Vollständigkeit beauftragte, wobei ihr Aufwand mit einer Pauschale von Fr. 2'500.- pro Monat sowie Fr. 100.- pro Aktienauslieferung entschädigt werden sollte. Mit "Dienstleistungsvertrag" vom 13. Februar 2017 zwischen den gleichen Parteien verpflichtete sich die X. _____ AG, verschiedene Leistungen in Bezug auf die Organisation eines Investorenanlasses für die Z. _____ AG zu erbringen. Weiter fanden die Untersuchungsbeauftragten einen Vertrag zwischen der X. _____ AG und der R. _____ Bank, Deutschland, vom 10. Februar 2017. Gegenstand dieses Vertrags war die Übertragung von bis zu 1.500.000 Aktien der Z. _____ AG an rund 90 Investoren.

In diesem Vertrag wird ausgeführt, die X. _____ AG sei Aktionärin der Z. _____ AG und habe die in Frage stehenden Aktien an Investoren veräussert. Einen Monat vorher hatte die R. _____ Bank eine Vertragsbeziehung mit der Y. _____ Ltd. zum gleiche Zweck abgelehnt, weil sie bei ihren KYC-Recherchen die Unterlassungsanweisung der Vorinstanz gegenüber A. _____ gefunden hatte. Bei jener Anfrage hatte die Y. _____ Ltd. angegeben, Eigentümerin der zu übertragenden Aktien zu sein. Aktenkundig ist im Weiteren ein Vertrag zwischen der X. _____ AG und der Q. _____ Broker vom 13. Juni 2017 über die "Kontribution und Verarbeitung von Kursdaten der Z. _____ AG über anerkannte Marktdatensysteme", worin die X. _____ AG sich verpflichtete, wöchentlich die gelieferten Kursdaten der Q. _____ Broker in die "Verarbeitung von Kursdaten über anerkannte Marktdatensysteme (VKM)" aufzunehmen. Die von der X. _____ AG wöchentlich publizierten Kurse der Z. _____ -Aktien stiegen im Zeitraum November 2016 bis September 2017 auf über Fr. 6.- je Aktie an. Verkauft wurden die Aktien dann zu einem Preis von umgerechnet Fr. 3.- bis 4.-. Gemäss den Feststellungen der Untersuchungsbeauftragten erstellen die Mitarbeiter der X. _____ AG aufgrund einer elektronischen Vorgabe Anlegerverträge zwischen den von der Q. _____ Broker geworbenen Investoren und der Y. _____ Ltd. beziehungsweise der Q. _____ (Dubai) als Verkäuferinnen und unterzeichneten diese namens der jeweiligen Verkäuferin. Nach der Unterzeichnung durch die jeweiligen Investoren und die Überweisung des Kaufpreises auf ein Treuhandkonto eines deutschen Rechtsanwalts lieferte die X. _____ AG die Aktienzertifikate der Z. _____ AG an die Investoren aus. Im Zeitraum November 2016 bis September 2017 überwiesen so mehrere hundert Anleger insgesamt 10.16 Mio. EUR auf die Konten der Y. _____ Ltd. beziehungsweise der Q. _____ (Dubai).

E. 4.6

Wie dargelegt, wird nach der Rechtsprechung insbesondere in Fällen von illegalem Effektenhandel ein gruppenweises Vorgehen typischerweise dann bejaht, wenn aufgrund der Umstände davon auszugehen ist, dass die Beteiligten koordiniert - ausdrücklich oder stillschweigend - eine gemeinsame Aktivität im aufsichtsrechtlichen Sinn ausgeübt haben (vgl. E. 4.3 hiervor). Im vorliegenden Fall sind insbesondere wegen der bestimmenden Rolle von A. _____ bei der Y. _____ Ltd. und der X. _____ AG sowie wegen der Backoffice-Tätigkeiten der Mitarbeitenden der X. _____ AG, die sie nicht nur für und im Namen der X. _____ AG, sondern auch im Namen der Z. _____ AG, der Y. _____ Ltd., der Q. _____ (Dubai) sowie der Q. _____ Broker erbrachten, die für eine Gruppe im aufsichtsrechtlichen Sinn typischen engen wirtschaftlichen, organisatorischen oder personellen Verflechtungen zu bejahen. Formal gesehen handelte es sich im vorliegenden Fall zwar um einen Verkauf von bereits drei Jahre vorher gezeichneten Aktien auf dem Sekundärmarkt. Indessen wurde durch die von der X. _____ AG publizierten Kurse eine objektiv nicht vorhandene Werthaltigkeit der Aktien vorgespiegelt, was es der Y. _____ Ltd. beziehungsweise der Q. _____ Broker ermöglichte, die Aktien zu Phantasiepreisen an gutgläubige Dritte zu verkaufen. Diese Art der Platzierung ist nach der dargelegten Rechtsprechung als Platzierung auf dem Primärmarkt einzustufen (vgl. E. 4.4 hiervor). Weiter wurde mit der Q. _____ Broker eine professionelle Vermittlerin eingesetzt, welche durch cold calls eine unbestimmte Anzahl von potentiellen Anlegern kontaktierte. Praxisgemäss ist diese Art der Werbung als öffentliches Angebot zu qualifizieren (vgl. E. 4.2 hiervor). Die Einnahmen der gesamten Gruppe aus der Platzierung der Z. _____ -Aktien im Zeitraum November 2016 bis September 2017 betrugen insgesamt 10.16 Mio. EUR. Ob die Y. _____ Ltd., die Q. _____ (Dubai) oder die Q. _____

Broker auch aus anderen Tätigkeiten als aus dem Verkauf von Effekten Einnahmen erzielten, konnten die Untersuchungsbeauftragten nicht feststellen, da diese Gesellschaften Sitz im Ausland haben und nicht in die Untersuchung einbezogen werden konnten, doch hat der Beschwerdeführer dies auch gar nicht geltend gemacht. Nach den Feststellungen der Untersuchungsbeauftragten betrugen die monatlichen Gesamteinnahmen der X. _____ AG rund Fr. 30'000.- bis Fr. 40'000.-. Darin enthalten war einerseits die Entschädigung der Y. _____ Ltd. beziehungsweise der Q. _____ (Dubai) für die Backoffice-Tätigkeit der X. _____ AG von anfänglich Fr. 2'500.-, die aufgrund des grossen Arbeitsaufwands später erhöht wurde, sowie vor allem die Gebühren, welche die X. _____ AG von der Q. _____ Broker und verschiedenen anderen Kunden für die wöchentlichen Kurspublikationen einnahm. All diese Einnahmen stammten somit aus Tätigkeiten, welche nach dem Gesagten als Unterstützungstätigkeiten im Gesamtkontext des Verkaufs von Aktien einzustufen sind. Alle diese juristischen Personen der A. _____-Gruppe waren somit hauptsächlich im Finanzbereich tätig und ihre Aktivität war darauf ausgerichtet, regelmässige Erträge zu erzielen. Die in Frage stehende Platzierung von Aktien durch die A. _____-Gruppe erfolgte somit gewerbsmässig.

E. 4.7

Im Sinne eines Zwischenfazits ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz zutreffend davon ausgegangen ist, dass die A. _____ - Gruppe ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Emissionshaustätigkeit ausgeübt hat. Zur prüfen ist indessen in der Folge, ob die Vorinstanz den Beschwerdeführer zu Recht dieser Gruppe zugeordnet hat.

E. 4.8

Laut dem "Arbeitsvertrag als SRO Verantwortlicher" sollte der Beschwerdeführer als Kontrollorgan in die X. _____ AG eintreten und die vorgegebenen Richtlinien intern und extern überprüfen und einhalten. Der Beschwerdeführer wurde in der Folge von den Mitarbeitern der X. _____ AG "Compliance Officer" bezeichnet, wie das Protokoll der Verwaltungsratssitzung vom 15. Februar 2017 und der Internetauftritt zeigt. Auch der Beschwerdeführer selbst bezeichnete sich in Schreiben der X. _____ AG als "Compliance Officer", wie aus verschiedenen von ihm zwischen Oktober 2016 und Juni 2017 unterzeichneten Schreiben, insbesondere auch gegenüber Banken und der Vorinstanz, hervorgeht. In seiner Aufstellung vom 13. Juni 2017 verrechnete der Beschwerdeführer der X. _____ AG gestützt auf den Mandatsvertrag 115 Beratertage für den Zeitraum vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2017, unter anderem für die Definition der Aufbau- und Ablauforganisation sowie die strategische und operative Planung im Businessplan, die Konzeption von Grund auf und ohne Angaben und Unterlagen seitens der X. _____ AG, für die Definition des Marktauftritts, für interne Arbeiten sowie für die Teilnahme an Sitzungen, Bankenbesuche und die Strategieabstimmung. Anlässlich der Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich am (...) Dezember 2016 gab der Beschwerdeführer an, nicht A. _____ sei der "geistige Vater" der X. _____ AG gewesen, sondern es sei "ein brainstorming zwischen Vater und Sohn" gewesen. Für die operative Umsetzung dieser Idee hätten B. _____ als Verwaltungsrat und er selbst als Compliance, als assoziiertes Unternehmen, die Verantwortung getragen. Die verantwortungsvolle Stellung des Beschwerdeführers innerhalb der X. _____ AG und seine Nähe zu diesem Unternehmen ergibt sich weiter daraus, dass er anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2016 als Vorsitzender im Namen des Verwaltungsrats die Sitzung leitete, an welcher der Präsident und Delegierte des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder des

Verwaltungsrats gewählt wurden, und dass er der X. _____ AG während mehreren Monaten ein Bank-Konto seiner Einzelunternehmung zur Abwicklung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung stellte, wobei er die Verfügungsmacht über das Konto und damit über die darauf ein- und ausgehenden Gelder der X. _____ AG behielt.

E. 4.9

Ob der Beschwerdeführer faktisch und damit auch rechtlich als Organ der X. _____ AG anzusehen war, kann indessen letztlich offenbleiben, da er nicht nur aufgrund einer allfälligen faktischen Organstellung bei der X. _____ AG, sondern auch aus anderen Gründen als wesentlicher Akteur der Gruppe anzusehen ist:

E. 4.10

Relevant in diesem Zusammenhang erscheint insbesondere die Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und D. _____. Die X. _____ AG hatte D. _____ mit Schreiben vom 19. Juli 2016 drei verschiedene Offerten für die Vermittlung von "Marketingprofis" für die Platzierung seiner Aktienanteile unterbreitet. Gemäss dem Wortlaut dieser Offerte war bei Option "1. Expressmarketing" folgende Regelung vorgesehen: - "Übernahme der Kosten durch die Marketingfirma: - Firmenmutationen - Gestaltung der Webseite - Dematerialisierung der Globalurkunde - Vermittlung von Investoren Mit der Übernahme der Kosten von ca. CHF 30'000.00 muss ein privates Aktienpaket von mind. 2 Millionen Aktien zur freien Platzierung durch das Marketingbüro zur Verfügung gestellt werden. Die Marketingkosten betragen in diesem Fall 70% pro Aktie. Die Massnahmen werden in den nächsten 14 Tagen umgesetzt." Mit E-Mail vom 20. Juli 2016 an D. _____ bezog sich der Beschwerdeführer auf diese Offerten und führte aus: "Ich war heute praktisch den ganzen Morgen mit A. _____ zu diesem Thema zusammen. Nach langen Beratungsgesprächen sind wir uns als Deine Partner einig, welche Variante wir favorisieren würden. Der Entscheid jedoch liegt ganz allein bei Dir. Unsere Wahl fiel auf die Variante 1 Expressmarketing. Dies obwohl uns auf den ersten Blick die 70% Marge für den Verkauf als sehr hoch erscheint. Wir rechneten bekanntlich mit 50% in unserem Geschäftsmodell. Dies unabhängig eines bestimmten Kunden. Warum wir diese Variante wählen, liegt einerseits an der Qualität des Verkäufers oder besser dessen Vernetzung und Mannschaft. A. _____ brauchte lange, um ihn von der Z. _____ AG und uns zu überzeugen. Auch haben diese Verkäufer einen sehr guten Namen im internationalen Umfeld. Man kennt sich eben. Darum ein so hoher Preis. Mit dem minimalen Einstieg von 2 Mio. Aktien werden in einem ersten Paket 20% der Aktien zu diesen Konditionen abgegeben. Diese werden preislich auf den gewünschten untersten Preis von CHF 2.00 pro Aktie fixiert. Somit verbleiben netto CHF 1.2 Mio. bei Dir. Wir würden uns mit unseren 20% auch gern an diesem Paket beteiligen. Dies als Solidaritätsakt und auch aus Überzeugung." Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass diese Korrespondenz belegt, dass der Beschwerdeführer bereits im Juli 2016, vor Beginn der Platzierungen, konkret wusste, dass mindestens 2 Millionen der Z. _____ -Aktien zu einem Preis von Fr. 2.- oder mehr pro Aktie verkauft werden sollten und dass dabei professionelle (Telefon-) Verkäufer zum Einsatz kommen würden, die rund 70% der Bruttoerlöse aus den Aktienverkäufen abschöpfen würden. Die E-Mail des Beschwerdeführers indiziert weiter, dass er sich in diesem Zeitpunkt als wirtschaftlich mitberechtigt an den 2 Millionen Aktien der Z. _____ AG, entsprechend einem Anteil von 20% am Aktienkapital, ansah, die D. _____ gestützt auf den Vertrag vom 4. April 2016 der Y. _____ Ltd. veräussert hatte.

E. 4.11

Weiter fanden die Untersuchungsbeauftragten Abrechnungslisten bezüglich des Verkaufs von Z. _____-Aktien im Zeitraum vom 20. November 2016 bis 19. Dezember 2016 sowie vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar 2017, aus denen die Namen der Anleger sowie die Zahl und der Stückpreis der von ihnen erworbenen Z. _____-Aktien hervorgeht. Aus diesen Abrechnungen geht hervor, dass die Marketingkosten bis Ende 2016 75% des Bruttoverkaufsertrags betragen. Bezüglich der Verteilung des Nettoerlöses geht aus der einen dieser Abrechnungen hervor, dass D. _____ von den Verkäufen bis Ende 2016 jeweils 15% sowie der Beschwerdeführer und die X. _____ AG zusammen 10% erhielten. Ab Januar 2017 betrug der Anteil von D. _____ 10% und derjenige des Beschwerdeführers und der X. _____ AG zusammen 5%, was auf Marketingkosten von 85% in dieser Phase hindeutet. Der Anteil des Beschwerdeführers und der X. _____ AG wurde offenbar hälftig geteilt, so dass gemäss dieser Abrechnungsliste von den im Zeitraum vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar 2017 aus dem Verkauf von Z. _____-Aktien erwirtschafteten Bruttoeinnahmen von Fr. 2'689'533.08 ein Betrag von Fr. 94'567.16 an den Beschwerdeführer floss.

E. 4.12

Aktenkundig ist zum anderen eine E-Mail von A. _____ vom 1. März 2017 zuhandedes Beschwerdeführers und D. _____, in welcher er ausführte: "Zu der Abrechnung nehme ich wie folgt Stellung: D. _____: Gemäss Deiner Abrechnung vom Sonntag, 27.02.2017 bekommst Du noch einen Restbetrag von CHF 263'668.37. Ich akzeptiere die Abrechnung. Bitte sende mir den entsprechenden Vertrag zu für die Auszahlung. Die restlichen 49'055 Aktien kannst Du nach Erhalt des Guthabens übertragen. C. _____: Gemäss dem Gespräch mit Dir, willst Du 25% von dem, was der D. _____ bekommt. Du hast aber nicht 500'000 Aktien eingelegt, sondern 250'000 Aktien. Also der Betrag von D. _____ geteilt durch 2. Korrigier mich, wenn ich einen Denkfehler mache. Davon 25% = 166'489.80. Bereits erhalten: 50'156.65. Restbetrag: 116'333.15. Die restlichen 20'439 (25%) Aktien kannst Du nach Erhalt des Guthabens übertragen. Bitte sende mir den entsprechenden Vertrag zur Auszahlung." Diese E-Mail zeigt, dass der Beschwerdeführer im internen Verhältnis als Eigentümer eines Teils der verkauften Z. _____-Aktien angesehen und ihm bei der Verteilung der darauf entfallende Anteil am Nettoerlös zugeteilt wurde. Wann, von wem und zu welchem Preis der Beschwerdeführer diese Z. _____-Aktien erworben hatte, ergibt sich aus den Akten nicht und wird von ihm auch nicht erklärt.

E. 4.13

Aus diesen E-Mails und Abrechnungen ergibt sich somit, dass der Beschwerdeführer bei der Anbahnung und Durchführung der Verkäufe der Z. _____-Aktien die wesentliche Kontaktperson zwischen der X. _____ AG und A. _____ einerseits und D. _____ andererseits war, sowie, dass er bei der internen Verteilung der Nettoerlöse einen erheblichen Anteil erhielt. Sowohl der Vergleich des im internen Verhältnis vorgängig bezahlten Preises von Fr. 0.01 pro Aktie mit den durch die X. _____ AG publizierten Kursen und den gestützt darauf von gutgläubigen Dritten bezahlten Preisen wie auch die bezahlten Verkaufsprovisionen von 70%, 75%, und ab Januar 2017 offenbar sogar 85%, zeigen klar, dass ein eklatantes Missverhältnis zwischen den erzielten Verkaufspreisen und dem inneren Wert der Z. _____-Aktien bestand. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts ist darin eines der entscheidenden

Tatbestandsmerkmale zu sehen, welche zu einer Qualifikation derartiger Verkäufe von Aktien als Platzierung auf dem Primärmarkt führen (vgl. E. 4.4. hiervor). Aus den dargelegten Belegen ergibt sich somit eindeutig, dass der Beschwerdeführer - entgegen seiner eigenen Behauptungen - von diesen entscheidenden Sachverhalts Umständen nicht nur von Anfang an Kenntnis hatte, sondern dass er die in Frage stehenden Verkaufsaktivitäten aktiv mitinitiierte und am Gewinn aus dem Verkauf der Z. _____-Aktien in nicht unerheblichem Ausmass partizipierte.

E. 4.14

Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz davon ausgegangen ist, der Beschwerdeführer sei Teil der A. _____-Gruppe, die ohne Bewilligung gewerbsmässig eine Emissionshaustätigkeit ausgeübt und damit das Börsengesetz schwer verletzt habe.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt weiter die ihn betreffende Veröffentlichung der Unterlassungsanweisung (Ziff. 6 und 7 des Dispositivs) für die Dauer von 3 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft auf der Internetseite der Vorinstanz. Er macht geltend, er habe sich keine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zu Schulden kommen lassen, weshalb die Massnahme absolut unverhältnismässig sei. Er sei 62 Jahre alt und geniesse einen hervorragenden Ruf. Er sei weder vorbestraft, noch weise er Betreibungsregistereinträge auf. Er habe weder eine finanzmarktrechtliche Ausbildung noch sei er mit finanzmarktrechtlich unterstellungspflichtigen Tätigkeiten in Berührung gekommen, ausgenommen mit Fragen der Geldwäschereiprävention. Seine Involvierung mit der erfolgten Beratung der X. _____ AG in finanzmarktnahen Tätigkeiten sei die bisher einzige in seinem Leben gewesen und werde es auch bleiben. Bereits das vorliegende Verfahren habe auf ihn eine äusserst abschreckende Wirkung. Der gute Ruf sei für ihn sein Ein und Alles. Die Publikation würde einen schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil für sein berufliches Fortkommen darstellen, die in keinem Verhältnis zu einer möglichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte, mithin des Publikums und von Anlegern, stünde. Daher sei sie offensichtlich unverhältnismässig. Die Vorinstanz legt ihrerseits dar, der Beschwerdeführer habe insbesondere in der Anfangsphase bei der X. _____ AG eine wichtige Rolle übernommen und als Ideengeber und Compliance Officer dafür gesorgt, dass sein Sohn bei der X. _____ AG habe einsteigen und diese für den illegalen Vertrieb von Aktien unter dem Deckmantel einer anerkannten SRO habe nutzen können. Der Beschwerdeführer habe die Geschäftsstrategie der X. _____ AG massgeblich mitbeeinflusst, womit ihm bis zu seinem Rücktritt eine faktische Organstellung zuerkannt werden müsse. Seinen Kontrollpflichten sei er indessen nicht nachgekommen. Auch wenn der Beschwerdeführer nicht selbst ins operative Geschäft involviert gewesen sein wolle, so habe er von den Aktivitäten und der Rolle der X. _____ AG bei der Vertragsabwicklung von Z. _____-Aktien Kenntnis gehabt, welche er jedoch nie überprüft habe und wogegen er auch nie eingeschritten sei. Die Unternehmensbewertungen hätten den Beteiligten als willkommene Rechtfertigung für überhöhte Kursmeldungen gedient; ohne die Mitwirkung des Beschwerdeführers beim "Going Public" der Z. _____ AG wäre es seinem Sohn A. _____ denn auch kaum gelungen, innert weniger Monate Aktien im vermeintlichen Gegenwert von über 10 Mio. EUR an Privatanleger zu veräussern. Es handle sich um eine kontinuierliche beziehungsweise wiederholte Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten in erheblichem Umfang. Die Beteiligung des Beschwerdeführers im dargestellten Umfang sei als schwere

Verletzung von aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu qualifizieren, auch wenn seine Rolle im Vergleich zu A. _____ insgesamt als weniger bedeutend einzustufen sei.

E. 5.1

Das Verbot der Ausübung einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ohne Bewilligung und der entsprechenden Werbung gilt bereits von Gesetzes wegen. Soweit die Vorinstanz gegenüber dem Beschwerdeführer eine entsprechende Unterlassungsanweisung verfügt hat, wird ihm lediglich in Erinnerung gerufen, was bereits von Gesetzes wegen gilt. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich daher dabei nicht um eine eigenständige Massnahme, sondern lediglich um eine Warnung beziehungsweise Ermahnung. Das Bundesgericht erachtet eine derartige Unterlassungsanweisung gegenüber natürlichen Personen oder gegenüber den verantwortlichen Organen einer juristischen Person, bezüglich derer rechtskräftig festgestellt worden ist, dass sie unbewilligt einer nach einem Finanzmarktgesetz bewilligungspflichtigen Tätigkeit nachgegangen ist, als reine "Reflexwirkung" dieser illegalen Aktivität (BGE 135 II 356 E. 5.1 m.H.). Die Anforderungen an die Anordnung eines derartigen Verbots sind daher gering (Urteile des BVGer B-2723/2011 vom 24. April 2012 E. 7; B-2311/2010 vom 22. Oktober 2010 E. 5.3).

E. 5.2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz die entsprechende Unterlassungsanweisung indessen - offensichtlich versehentlich - unpräzise formuliert, indem sie den Beschwerdeführer unter anderem angewiesen hat, "jegliche finanzmarktrechtlich bewilligungspflichtige Tätigkeit unter jeglicher Bezeichnung selbst oder über Dritte sowie die entsprechende Werbung in irgendeiner Form zu unterlassen...", ohne dabei zu präzisieren, dass damit nur eine ohne Bewilligung erfolgende Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gemeint ist. Diese Formulierung ist daher zu korrigieren (vgl. Urteil des BGer 2C_92/2019 vom 31. Januar 2020 E. 6.1 [zur Publikation vorgesehen]).

E. 5.3

In Anwendung von Art. 34 Abs. 1 FINMAG kann die Vorinstanz ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten in elektronischer oder gedruckter Form veröffentlichen, wenn eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen vorliegt. Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen (Art. 34 Abs. 2 FINMAG). Die Veröffentlichung gemäss Art. 34 FINMAG ist eine verwaltungsrechtliche Sanktion und bezweckt als solche eine abschreckende und generalpräventive Wirkung. Sie stellt einen wesentlichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Eine derartige verwaltungsrechtliche Massnahme setzt eine Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen von einer gewissen Schwere voraus und muss im Einzelfall verhältnismässig sein. Eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten genügt hierfür nicht (Urteile des BGer 2C_671/2014 vom 18. Dezember 2014 E. 3.3.2; 2C_122/2014 vom 19. Juli 2014 E. 6.1; 2C_30/2011 vom 12. Januar 2012 E. 5.2.1 sowie 2C_929/2010 vom 13. April 2011 E. 5.2.1). Die Regelungszwecke des Finanzmarktgesetzes - die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte (Funktionsschutz) einerseits und die Gewährleistung des Schutzes der Gläubiger, der Anleger und der Versicherten andererseits (Individualschutz) - müssen die Sanktion rechtfertigen und die dem Betroffenen daraus entstehenden Nachteile in seinem

wirtschaftlichen Fortkommen mit Blick auf die Schwere der aufsichtsrechtlichen Verletzung überwiegen (Urteile des BGer 2C_860/2017 vom 5. März 2018 E. 8.2; 2C_894/2014 E. 8.1, m.w.H.).

E. 5.4

Der weitaus häufigste Anwendungsfall in der Praxis ist die Publikation rechtskräftig verfügbarer Unterlassungsanweisungen gegenüber Personen, welche ohne Bewilligung eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben (URS ZULAUF/DAVID WYSS/KATHRIN TANNER/MICHEL KÄHR/CLAUDIA M. FRITSCHÉ/PATRIC EYMANN/FRITZ AMMANN, Finanzmarktenforcement, 2. Aufl. 2014, S. 234). Dabei wird nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bei einer unerlaubten Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit regelmässig bereits schon von der Sache her von einer gewissen Schwere der Verletzung ausgegangen, die zum Schutz des Publikums eine Veröffentlichung grundsätzlich rechtfertigt, sofern eine Wiederholungsfahr nicht ausgeschlossen werden kann (Urteile des BGer 2C_92/2019 E. 6.1, 2C_30/2011 E. 5.2.2 und 2C_122/2014 E. 6.1). Die Umstände des Einzelfalles, wie etwa eine bloss untergeordnete Implikation oder besondere Umstände, die darauf hinweisen, dass es künftig zu keiner weiteren Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten kommen wird ("tätige Reue") sind in Anwendung des Opportunitätsprinzips und der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und könnten einer Publikation allenfalls entgegenstehen (vgl. Urteile des BGer 2C_92/2019 vom E. 6.1; 2C_359/2012 vom 1. November 2012 E. 3.2; 2C_71/2011 vom 26. Januar 2012 E. 5.3; 2C_543/2011 vom 12. Januar 2012 E. 5.2 und 2C_929/2010 E. 5.2.1; Urteil des BVGer B-5657/2016 E. 8.2; Peter Ch. Hsu/Rashid Bahar/Daniel Flühmann, in: Watter/Bahar [Hrsg.], Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz, 3. Aufl. 2019, Art. 34 N. 14b).

E. 5.5

Vorliegend ist, wie dargelegt, die Feststellung der Vorinstanz, dem Beschwerdeführer sei eine wesentliche individuelle Mitverantwortung an der unbewilligten Tätigkeit der A._____-Gruppe vorzuwerfen, nicht zu beanstanden (vgl. E. 4 hiervor). Die wesentliche Mitverantwortung an einer unerlaubten Vornahme einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit ist praxisgemäss als schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen einzustufen.

E. 5.6

Wie die Untersuchungsbeauftragten feststellten, nahm die A._____-Gruppe allein durch den Verkauf der Z._____-Aktien an mehrere hundert Anleger insgesamt 10.16 Mio. EUR ein. In welchem Ausmass der Beschwerdeführer persönlich von diesen Aktivitäten profitiert hat, bevor die Gruppentätigkeit durch die Vorinstanz unterbunden wurde, ist nicht abschliessend erstellt. Ob die Beträge von Fr. 166'489.80 und Fr. 94'567.16, die sich aus dem bereits dargelegten E-Mail von A._____- vom 1. März 2017 beziehungsweise aus der Abrechnung für den Zeitraum vom 27. Oktober 2016 bis 17. Februar 2017 ergeben, kumulativ zu verstehen sind, ist nicht restlos klar. Aktenkundig ist weiter, dass A._____- im Zeitraum vom 21. Dezember 2017 bis 30. Juli 2018 unter dem Transaktionstext "Verkauf Z._____-Aktien" insgesamt EUR 135'000.- auf das Konto des Beschwerdeführers bei der O._____- Bank überwies, doch bestreitet der Beschwerdeführer, dass es sich dabei um seinen Anteil an den Erlösen aus Verkäufen von Z._____-Aktien an Dritte gehandelt habe. Mit der Summe der Bruttoeinnahmen der A._____-Gruppe durch den Verkauf der Z._____-Aktien von insgesamt 10.16 Mio.

EUR korreliert indessen ein entsprechender Vermögensschaden der betroffenen Anleger, welche die Aktien der Z._____ AG kauften, die, wie spätestens der zwischenzeitlich eröffnete summarische Konkurs zeigt, nicht werthaltig waren. Bei der Frage des persönlichen Verschuldens des Beschwerdeführers ist insofern nicht nur sein eigener Gewinn, sondern auch der sehr viel grössere Schaden für diese Anleger zu berücksichtigen. Angesichts der beruflichen Qualifikation des Beschwerdeführers kann kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, dass er sich des eklatanten Missverhältnisses zwischen dem wahren Wert der Aktien und dem verlangten und erzielten Verkaufspreis bewusst war und daher für ihn vorhersehbar war, dass eine grosse Zahl von Anlegern in erheblichem Umfang geschädigt werden würde. Die Verkäufe der Z._____ -Aktie fanden im Zeitraum vom November 2016 bis zum September 2017 statt. Es handelte sich damit nicht um eine einmalige, punktuelle und untergeordnete Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten. Hinzu kommt, dass die Vorinstanz bereits im Jahr 2015 gegenüber A._____ eine Unterlassungsanweisung veröffentlicht hatte und er offenbar im Februar 2017 wegen Gehilfenschaft zu gewerbmässigem Betrug verurteilt wurde. Sein Vater, der Beschwerdeführer, hätte daher jeden Anlass gehabt, in Bezug auf eine mögliche Illegalität der in Frage stehenden Verkaufsaktivitäten besonders sensibilisiert zu sein.

E. 5.7

Zwar wiegt das Verschulden des Beschwerdeführers nicht so schwer wie dasjenige von A._____, der als der Hauptverantwortliche der A._____ -Gruppe anzusehen ist. Die Vorinstanz hat dies berücksichtigt, indem sie die Dauer der Publikation der Unterlassungsanweisung gegenüber dem Beschwerdeführer auf ihrer Webseite auf drei Jahre begrenzt und damit eine kürzere Dauer als bei A._____ vorgesehen, womit sie der im Vergleich zu A._____ insgesamt weniger bedeutenden Rolle des Beschwerdeführers angemessen Rechnung getragen hat. Von einer bloss untergeordneten Implikation des Beschwerdeführers kann indessen, wie dargelegt, keine Rede sein. Auch liegen keine besonderen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ("tätige Reue") vor, die darauf hinweisen würden, dass es künftig zu keiner weiteren Verletzung finanzmarktrechtlicher Pflichten kommen wird.

E. 5.8

Angesichts der dargelegten Umstände überwiegt das öffentliche Interesse an einem effektiven Schutz potentieller zukünftiger Anleger die privaten Interessen des Beschwerdeführers klar. Die verfügte Publikationsdauer von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils erscheint nicht als unverhältnismässig lang und ist daher nicht zu beanstanden.

E. 6

Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, die angefochtene Verfügung sei auch insofern aufzuheben, als die Vorinstanz ihm den auf die A._____ -Gruppe entfallenden Anteil der Kosten der Untersuchungsbeauftragten und deren Verfahrenskostenanteil solidarisch mitaufgelegt hat (Ziffern 24 und 25). Zu den Kosten der Untersuchungsbeauftragten führt die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung aus, die bis zum Erlass der Verfügung angefallenen Gesamtkosten der eingesetzten Untersuchungsbeauftragten von Fr. 124'653.85 seien angesichts der vorgefundenen Verhältnisse sowie der Komplexität der Beteiligungs- und Organisationsstrukturen verhältnismässig. Aufgrund der beurteilten Sachverhalte, welche teils nicht sämtlichen Parteien zugerechnet werden könnten, rechtfertigt es sich,

soweit möglich eine entsprechende Kostenausscheidung vorzunehmen. Dementsprechend entfielen Fr. 64'000.- auf die A. _____-Gruppe, bestehend aus der X. _____ AG, B. _____, A. _____ und dem Beschwerdeführer, je in solidarischer Haftung. Auch die Verfahrenskosten seien entsprechend aufzuteilen, so dass Fr. 44'000.- auf die A. _____-Gruppe entfielen.

E. 6.1

Die Kosten eines von der Vorinstanz eingesetzten Untersuchungsbeauftragten tragen grundsätzlich die Beaufsichtigten (Art. 36 Abs. 4 FINMAG), und zwar auch dann, wenn sich der Anfangsverdacht der FINMA als unbegründet herausstellen sollte (BGE 132 II 382 E. 5; Urteil des BGer 2A.573/2003 vom 30. Juli 2004 E. 2.5). Diese Kostenregelung folgt dem Störer- beziehungsweise Verursacherprinzip (Art. 15 Abs. 1 FINMAG) und findet auch auf Finanzintermediäre Anwendung, die in Verletzung finanzmarktrechtlicher Bestimmungen bewilligungslos tätig waren (BGE 137 II 284 E. 4.2.2). Die Vorinstanz erhebt zudem Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen (Art. 15 Abs. 1 Satz 1 FINMAG). Gebührenpflichtig ist auch hier, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 5 Abs. 1 Bst. a der Verordnung vom 15. Oktober 2008 über die Erhebung von Gebühren und Abgaben durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung, FINMA-GebV, SR 956.122]). Die solidarische Auferlegung der Untersuchungskosten an die juristischen und natürlichen Personen, denen eine wesentliche Mitverantwortung an der unbewilligten Tätigkeit zukommt, entspricht ständiger Praxis des Bundesgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BGer 2C_91/2010 vom 10. Februar 2011 E. 4.6.2; Urteile des BVGer B-6749/2014 vom 17. Februar 2016 E. 4.1.3 und B-3100/2013 vom 30. Juni 2015 E. 8.7 m.w.H.). Dasselbe gilt für die Verfahrenskosten (vgl. Urteile des BVGer B-3902/2013 vom 12. August 2014 E. 6.1 f.; B-2943/2013 vom 6. März 2014 E. 6; B-7095/2013 vom 6. August 2014 E. 8.2; B-6584/2013 vom 18. Januar 2016 E. 4.2). Von der solidarischen Kostenverteilung kann dann abgewichen werden, wenn eine Partei nur eine geringe Rolle im Verfahren gespielt hat (Urteil des BVGer B-6749/2014 E. 4.1.3). Die interne Aufteilung ist eine Frage des Regresses (BGE 135 II 356 E. 6.2.1).

E. 6.2

Da nach dem Gesagten dem Beschwerdeführer eine wesentliche Mitverantwortung für die unbewilligte Emissionshaustätigkeit der A. _____-Gruppe vorzuwerfen ist, ist die solidarische Auferlegung der für das Enforcementverfahren gegen die A. _____-Gruppe entstandenen Verfahrens- und Untersuchungskosten nicht zu beanstanden.

E. 6.3

Betragsmässig hat der Beschwerdeführer die auferlegten Kosten nicht gerügt.

E. 6.4

Die Beschwerde erweist sich demnach auch in diesem Punkt als unbegründet.

E. 7

Insgesamt erweist sich die Beschwerde somit im Wesentlichen als unbegründet. Zu korrigieren ist die angefochtene Verfügung lediglich insofern, als die Unterlassungsanweisung in Dispositiv Ziffer 6 dahingehend zu präzisieren ist, dass damit nur eine ohne Bewilligung erfolgende Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gemeint ist. Soweit weitergehend, ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Verfahrensausgang gilt der Beschwerdeführer als teilweise obsiegend, weshalb ihm entsprechend reduzierte Verfahrenskosten aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Vorinstanzen werden keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

E. 9

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG; Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Parteientschädigung umfasst die Kosten der Vertretung sowie allfällige weitere notwendige Auslagen der Partei (Art. 8 VGKE). Im vorliegenden Fall ist die teilweise Gutheissung indessen auf einen Grund zurückzuführen, den der Beschwerdeführer selbst weder erkannt noch gerügt hat, weshalb auch nicht gesagt werden könnte, dass ihm diesbezüglich notwendige und verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind. Es rechtfertigt sich daher nicht, ihm Parteikostenersatz zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.